

03.02.12

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschließung des Bundesrates zum Bildungsföderalismus

Der Präsident des Senats der
Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 3. Februar 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage mit Begründung beigefügte

Entschließung des Bundesrates zum Bildungsföderalismus

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 892. Sitzung des Bundesrates am 10.02.2012 zu setzen und sie anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entschließung des Bundesrates zum Bildungsföderalismus

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, der Folgendes beinhaltet:

1. Nach Artikel 104b wird ein neuer Artikel 104c eingefügt, der auf Grundlage von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern dauerhafte Finanzhilfen des Bundes für Bildung ermöglicht, ohne die Bildungshoheit der Länder einzuschränken.
2. Um die Gleichbehandlung der Länder sicherzustellen, ist dabei vorzusehen, dass diese Vereinbarungen von den Ländern nur einstimmig beschlossen werden können.

Begründung:

Aufgabe des Staates ist es, ein gerechtes und leistungsfähiges Bildungswesen zu gewährleisten. Grundsätzlich hat sich der Bildungsföderalismus dabei bewährt. Er muss jedoch im Lichte neuer gesellschaftlicher Entwicklungen sowie sich ändernder bildungspolitischer Herausforderungen regelmäßig überprüft, bei Bedarf angepasst und im Sinne eines kooperativen Föderalismus weiterentwickelt werden.

Die Bildungspolitik bedarf einer ganzheitlichen Strategie, die alle politischen Ebenen mit einbezieht. Für das Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure braucht es verbindliche Regelungen, die eine sinnvolle und notwendige Kooperation zwischen Bund und Ländern zulassen. Die gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zur Bildungszusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen sind unzureichend. Der Ausschluss der substantiellen Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der allgemeinen Bildung einerseits und der Vorbehalt der Gesetzgebungsbefugnis für Bundesfinanzhilfen andererseits erschweren sachgerechte Lösungsansätze und etablieren praxisferne, aber rechtlich unüberbrückbare Gestaltungsgrenzen von Bund und Ländern. Die zweite Stufe der Föderalismusreform konnte hier nur teilweise eine Verbesserung erzielen.

Eine angemessene Lösung ist die Schaffung eines neuen Grundgesetzartikels für Finanzhilfen des Bundes in der Bildung. Dessen Regelungsgehalt soll die Möglichkeit eröffnen, dass der Bund auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Ländern Finanzhilfen im gesamten Bildungsbereich und zudem dauerhaft leisten kann, sofern alle Länder zustimmen und die Bildungshoheit der Länder nicht eingeschränkt wird. Eine solche Regelung ist geeignet, den kooperativen Bildungsföderalismus zu stärken und die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zur gemeinsamen und nachhaltigen Verbesserung des Bildungswesens zu fördern. Die primäre Zuständigkeit der Länder für das Bildungswesen bleibt unberührt.